

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
(15. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 15/5284 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Kontrolle hochradioaktiver Strahlenquellen

A. Problem

In Deutschland werden ca. 10 000 umschlossene hochradioaktive Strahlenquellen u. a. zur Tumorbstrahlung, bei der Materialprüfung und in der Forschung verwendet; der Umgang mit ihnen wird durch umfangreiche Sicherheitsbestimmungen geregelt.

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, das vorhandene Kontroll- und Sicherheitssystem für diese Strahlenquellen durch zusätzliche verbindliche Regelungen zu verbessern und ihre Verfügbarkeit für eine eventuelle zweckentfremdete Verwendung möglichst wirkungsvoll zu beschränken. Er dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/122/EURATOM des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Kontrolle hochradioaktiver umschlossener Strahlenquellen und herrenloser Strahlenquellen in nationales Recht. Ferner soll den Empfehlungen des Verhaltenskodexes der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEA) zur Sicherheit und Sicherung radioaktiver Strahlenquellen sowie des zugehörigen IAEA-Leitfadens für den Import und Export radioaktiver Strahlenquellen Rechnung getragen werden.

B. Lösung

Zur Verwirklichung der vorgenannten Zielsetzungen sollen die Vorschriften des Atomgesetzes, der Strahlenschutzverordnung, der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung und der Atomrechtlichen Abfallverbringungsverordnung geändert werden. Wesentliche Änderungstatbestände sind:

- Erweiterung der Zweckbestimmung des Atomgesetzes um den Schutz vor Gefahren für die innere und äußere Sicherheit durch die Anwendung ionisierender Strahlen;
- Einrichtung eines zentralen Registers beim Bundesamt für Strahlenschutz, in das insbesondere die eindeutige Identifizierungsnummer der hochradioaktiven Strahlenquelle und deren technische Eigenschaften, ihr Aufenthaltsort, Angaben über die Genehmigung und den Inhaber der hochra-

dioaktiven Strahlenquelle sowie über Fund und Verlust hochradioaktiver Strahlenquellen eingetragen werden;

- Ergänzung der Strahlenschutzverordnung um Regelungen zur Prüfung, Rückgabe und Genehmigungspflicht für die Einfuhr und die Ausfuhr derartiger hochradioaktiver Strahlenquellen aus bzw. in Staaten, die nicht der Gemeinschaft angehören;
- Ausweitung der atomrechtlichen Deckungsvorsorge auf alle hochradioaktiven Strahlenquellen;
- Beschränkung der Anwendung der Atomrechtlichen Abfallverbringungsverordnung auf solche hochradioaktiven Strahlenquellen, mit denen nicht mehr umgegangen wird und die als radioaktiver Abfall entsorgt werden sollen.

Annahme des Gesetzentwurfs – Drucksache 15/5284 – in der vom Ausschuss geänderten Fassung, durch die einzelne Bestimmungen in Artikel 1 (Änderung des Atomgesetzes) und in Artikel 2 (Änderung der Strahlenschutzverordnung) modifiziert bzw. neu gefasst wurden (siehe Beschlussempfehlung).

Einstimmige Annahme in geänderter Fassung

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung eines von der Fraktion der CDU/CSU vorgelegten Änderungsantrags (siehe Bericht).

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 15/5284 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 Nr. 2 § 12d Abs. 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

„(3) Lesenden Zugriff auf das Register haben die nach § 22 Abs. 1 und 3, §§ 23 und 24 zuständigen Behörden, das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium, das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, das Bundeskriminalamt, die Landeskriminalämter, die Grenzschutzdirektion, das Zollkriminalamt sowie die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder.

(4) Auskünfte aus dem Register dürfen den sonstigen Polizeibehörden der Länder, den Zollbehörden, dem Militärischen Abschirmdienst sowie dem Bundesnachrichtendienst erteilt werden, soweit es für die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben erforderlich ist. Satz 1 findet gegenüber Behörden anderer Staaten mit vergleichbaren Aufgaben und gegenüber internationalen Organisationen Anwendung, soweit bindende Beschlüsse der Europäischen Union dies vorsehen oder dies auf Grund sonstiger internationaler Vereinbarungen geboten ist.“

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Beförderung von

1. Stoffen der in Anlage I Teil B genannten Art oder von Stoffen, die von der Anwendung von Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter befreit sind,
2. sonstigen radioaktiven Stoffen nach § 2 Abs. 1 des Atomgesetzes oder Kernbrennstoffen nach § 2 Abs. 3 des Atomgesetzes, soweit diese nicht bereits von Nummer 1 erfasst werden, unter den Voraussetzungen für freigestellte Versandstücke nach den Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter oder
3. sonstigen radioaktiven Stoffen nach § 2 Abs. 1 des Atomgesetzes oder Kernbrennstoffen nach § 2 Abs. 3 des Atomgesetzes, ausgenommen Großquellen im Sinne des § 23 Abs. 2 des Atomgesetzes,

a) nach der Gefahrgutverordnung See oder

b) mit Luftfahrzeugen und der hierfür erforderlichen Erlaubnis nach § 27 des Luftverkehrsgesetzes

bedarf keiner Genehmigung nach § 16 Abs. 1 oder keiner Anzeige nach Absatz 1a. Satz 1 gilt nicht für Großquellen im Sinne des § 23 Abs. 2 des Atomgesetzes.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Beförderung von sonstigen radioaktiven Stoffen nach § 2 Abs. 1 des Atomgesetzes, deren Aktivität je Beförderungs- oder Versandstück das 10⁷-fache der Freigrenzen der Anlage III

Tabelle 1 Spalte 2 nicht überschreitet, oder von Kernbrennstoffen nach § 2 Abs. 3 des Atomgesetzes, deren Aktivität je Beförderungs- oder Versandstück das 10⁵-fache der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 nicht überschreitet, bedarf, soweit die Beförderung nach dem Gefahrgutgesetz und den darauf beruhenden Verordnungen erfolgt, keiner Genehmigung nach § 16 Abs. 1, wenn die Beförderung spätestens zwei Wochen vorher der zuständigen Behörde angezeigt wird. § 16 Abs. 3 gilt entsprechend. Die zuständige Behörde kann die Beförderung der in Satz 1 genannten Art untersagen, wenn

1. der Absender, der Beförderer oder die die Versendung und Beförderung besorgende Person, ihr gesetzlicher Vertreter oder, bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigte nicht zuverlässig ist,
2. Personen, die die Beförderung durchführen, nicht die für die beabsichtigte Art der Beförderung notwendigen Kenntnisse über die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen,
3. gegen die für den jeweiligen Verkehrsträger geltenden Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter verstoßen wurde oder, soweit solche Vorschriften fehlen, die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Beförderung der radioaktiven Stoffe nicht getroffen ist oder
4. der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkung Dritter nicht getroffen ist.

Satz 1 gilt nicht für Großquellen im Sinne des § 23 Abs. 2 des Atomgesetzes.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Beförderung radioaktiver Stoffe nach Absatz 1 oder Absatz 1a bedarf keiner Genehmigung nach § 4 Abs. 1 des Atomgesetzes.““

- b) In Nummer 8 Buchstabe a werden in § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 die Wörter „sie, soweit technisch möglich, sowie“ durch die Wörter „sie und“ ersetzt.
- c) In Nummer 12 Buchstabe a wird in § 68 Abs. 1a Satz 2 gestrichen.
- d) In Nummer 14 § 69a wird die Angabe „Buchstabe a oder b“ gestrichen.
- e) In Nummer 16 § 70a Abs. 1 werden nach der Angabe „§12d Abs. 2“ die Wörter „des Atomgesetzes“ eingefügt.
- f) In Nummer 19 wird folgender neue Buchstabe a0 vorangestellt:
 - a0) In § 116 Abs. 2 Nr. 1 werden nach der Angabe „§ 12 Abs. 2“ ein Komma und die Angabe „§ 17 Abs. 1a Satz 3“ eingefügt.
- g) Die Nummer 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a werden in § 117 Abs. 3a bis 3c jeweils die Wörter „und deren Aktivität am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Artikels 2] so hoch ist, dass bei Berücksichtigung des radioaktiven Zerfalls die Aktivität am 31. Dezember 2007 noch die Werte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 3a der Strahlenschutzverordnung überschreitet“ gestrichen.

- b) Buchstabe c wird wie folgt geändert:
- aa) In § 117 Abs. 21a Satz 2 werden die Wörter „Strahlenquellen nach Satz 1, deren Aktivität am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Artikels 2] so hoch ist, dass bei Berücksichtigung des radioaktiven Zerfalls die Aktivität am 31. Dezember 2007 noch die Werte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 3a der Strahlenschutzverordnung überschreitet,“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
 - bb) In § 117 Abs. 21b bis 21d werden jeweils die Wörter „und deren Aktivität am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Artikels 2] so hoch ist, dass bei Berücksichtigung des radioaktiven Zerfalls die Aktivität am 31. Dezember 2007 noch die Werte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 3a der Strahlenschutzverordnung überschreitet“ gestrichen.
- h) Die Nummer 21 wird wie folgt geändert:
1. Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - a) In der Erläuterung zur Spalte 1 werden die Buchstaben c und d wie folgt gefasst:
 - „c) „**“ Uran in der chemischen Form UO_3 , UF_4 , UCl_4 und sechswertige Uranverbindungen,
 - d) „***“ Uran in allen nicht unter **) genannten Verbindungen.“
 2. Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - a) In Anlage III Tabelle 1 Spalte 1 wird bei dem Nuklid „Hg-195m+“ die Angabe „anorg./org.“ gestrichen.
 - b) In Anlage III Tabelle 1 Spalte 1 werden bei dem Nuklid „Hg-197m“ die Wörter „org.,anorg.“ gestrichen.
 - c) In Anlage III Tabelle 1 Spalte 10a wird für das „Radionuklid Sb-125+“ die Angabe „E+1“ gestrichen.

Berlin, den 15. Juni 2005

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Dr. Ernst Ulrich von Weizsäcker
Vorsitzender

Martina Eickhoff
Berichterstatterin

Dr. Rolf Bietmann
Berichterstatter

Dr. Antje Vogel-Sperl
Berichterstatterin

Birgit Homburger
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Martina Eickhoff, Dr. Rolf Bietmann, Dr. Antje Vogel-Sperl und Birgit Homburger

I.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 15/5284 – wurde in der 172. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. April 2005 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Innenausschuss, den Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung sowie den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung überwiesen.

II.

In Deutschland werden ca. 10 000 umschlossene hochradioaktive Strahlenquellen u. a. zur Tumorbestrahlung, bei der Materialprüfung und in der Forschung verwendet; der Umgang mit ihnen wird durch umfangreiche Sicherheitsbestimmungen geregelt.

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, das vorhandene Kontroll- und Sicherheitssystem für diese Strahlenquellen durch zusätzliche verbindliche Regelungen zu verbessern und ihre Verfügbarkeit für eine eventuelle zweckentfremdete Verwendung möglichst wirkungsvoll zu beschränken. Er dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/122/EURATOM des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Kontrolle hochradioaktiver umschlossener Strahlenquellen und herrenloser Strahlenquellen in nationales Recht. Ferner soll den Empfehlungen des Verhaltenskodexes der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEA) zur Sicherheit und Sicherung radioaktiver Strahlenquellen sowie des zugehörigen IAEA-Leitfadens für den Import und Export radioaktiver Strahlenquellen Rechnung getragen werden. Zur Verwirklichung der vorgenannten Zielsetzungen sollen die Vorschriften des Atomgesetzes, der Strahlenschutzverordnung, der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung und der Atomrechtlichen Abfallverbringungsverordnung geändert werden. Wesentliche Änderungsstatbestände sind:

- Erweiterung der Zweckbestimmung des Atomgesetzes um den Schutz vor Gefahren für die innere und äußere Sicherheit durch die Anwendung ionisierender Strahlen;
- Einrichtung eines zentralen Registers beim Bundesamt für Strahlenschutz, in das insbesondere die eindeutige Identifizierungsnummer der hochradioaktiven Strahlenquelle und deren technische Eigenschaften, ihr Aufenthaltsort, Angaben über die Genehmigung und den Inhaber der hochradioaktiven Strahlenquelle sowie über Fund und Verlust hochradioaktiver Strahlenquellen eingetragen werden;
- Ergänzung der Strahlenschutzverordnung um Regelungen zur Prüfung, Rückgabe und Genehmigungspflicht für die Einfuhr und die Ausfuhr derartiger hochradioaktiver Strahlenquellen aus bzw. in Staaten, die nicht der Gemeinschaft angehören;
- Ausweitung der atomrechtlichen Deckungsvorsorge auf alle hochradioaktiven Strahlenquellen;

- Beschränkung der Anwendung der Atomrechtlichen Abfallverbringungsverordnung auf solche hochradioaktiven Strahlenquellen, mit denen nicht mehr umgegangen wird und die als radioaktiver Abfall entsorgt werden sollen.

III.

Der **Innenausschuss** hat einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf – Drucksache 15/5284 – anzunehmen.

Der **Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung** hat einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf – Drucksache 15/5284 – in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der CDU/CSU (s. Anlage 2) anzunehmen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Gesetzentwurf – Drucksache 15/5284 – in der Fassung der von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegten Änderungsanträge (s. Anlage 1) anzunehmen. Er hat die Änderungsanträge der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Anlage 1) mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU angenommen.

IV.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf – Drucksache 15/5284 – in seinen Sitzungen am 1. und 15. Juni 2005 beraten.

Zu der Beratung des Gesetzentwurfs am 15. Juni 2005 haben die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrere Änderungsanträge mit einer Begründung der im Einzelnen beantragten Änderungen vorgelegt (s. Anlage 1); diese modifizieren die im Gesetzentwurf vorgesehene Fassung von § 12d Abs. 3 und Abs. 4 des Atomgesetzes (s. Artikel 1 Nr. 2) sowie eine Reihe von Bestimmungen des Gesetzentwurfs zur Änderung der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV), insbesondere zur Änderung von den §§ 17, 117 und Anlage III StrlSchV (s. Artikel 2, Nr. 5, 8, 12, 14, 16, 20 und 21).

Des Weiteren lag dem Ausschuss ein Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU zum Gesetzentwurf vor (s. Anlage 2); dieser wurde in die Beratungen des Ausschusses am 1. Juni 2005 eingebracht und beinhaltet eine Neufassung von den §§ 16, 17, 19, 20 und 21 StrlSchV mit einer jeweils angefügten Begründung.

Die Fraktion der SPD erläuterte den Hintergrund sowie die Zielsetzungen und wesentlichen Inhalte des Gesetzentwurfs. Sie wies ferner darauf hin, dass die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates die Einwände des Bundesrates weitgehend berücksichtigt habe; dem werde mit den von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegten Änderungsanträgen zum Gesetzentwurf Rechnung getragen (s. Anlage 1). Insofern werde um

die Zustimmung zu dem Gesetzentwurf nach Maßgabe der Änderungsanträge der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gebeten.

Die Fraktion der CDU/CSU unterstrich die Notwendigkeit, die Kontrolle hochradioaktiver Strahlenquellen zu verbessern und die Möglichkeiten ihrer unsachgemäßen und missbräuchlichen Verwendung einzuschränken. Unstreitig sei, dass Bund und Länder an einer zügigen Verabschiedung des Gesetzes ein großes gemeinsames Interesse hätten. Allerdings habe es Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich des Umfangs der Anzeigepflichten und der entsprechenden Kompetenzen des zentralen Registers beim Bundesamt für Strahlenschutz gegeben; die Länder hätten in diesem Zusammenhang ihre Befürchtungen gegenüber einer Ausweitung der Bürokratie und einer generellen Anzeigepflicht für die Beförderung radioaktiver Stoffe bei einer Überschreitung bestimmter Freigrenzen zum Ausdruck gebracht. Bundesregierung und die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hätten den Einwänden der Länder im Wesentlichen Rechnung getragen. Die Änderungsanträge der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wichen inhaltlich nur wenig von den von der Fraktion der CDU/CSU beantragten Änderungen ab, allerdings halte man den eigenen Änderungsantrag u. a. in materiellrechtlicher Hinsicht für klarer formuliert. Daher werde der Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU aufrechterhalten.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrüßte die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, die Kontrolle über hochradioaktive umschlossene Strahlenquellen zu verbessern. Es gelte die ihm zugrunde liegende Richtlinie 2003/122/EU-RATOM zügig und fristgerecht im Verhältnis 1:1 umzusetzen; mit der anstehenden Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfs werde dem entsprochen. Wie die Dis-

kussion zeige, bestehe in der Sache zwischen Koalition und Opposition weitgehende Übereinstimmung. Das von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegte Paket an Änderungsanträgen entspreche inhaltlich der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates und trage damit den Einwänden des Bundesrates Rechnung.

Die Fraktion der FDP hob hervor, man befürworte wie die anderen im Ausschuss vertretenen Fraktionen die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, die Kontrolle über hochradioaktive umschlossene Strahlenquellen zu verbessern und damit mehr Sicherheit in diesem Bereich zu schaffen; insofern werde der Gesetzentwurf begrüßt. Allerdings gelte es die vorliegenden Änderungsanträge zu berücksichtigen. Inhaltlich befürworte man vorrangig den Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU. Sollte dieser jedoch im Ausschuss keine Mehrheit finden, werde man die von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegten Änderungsanträge unterstützen und einem entsprechend geänderten Gesetzentwurf zustimmen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, den Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU (Anlage 2) abzulehnen.

Der Ausschuss beschloss einstimmig, den Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Anlage 1) anzunehmen.

Der Ausschuss beschloss einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf – Drucksache 15/5284 – in der vom Ausschuss geänderten, in der Beschlussempfehlung wiedergegebenen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 15. Juni 2005

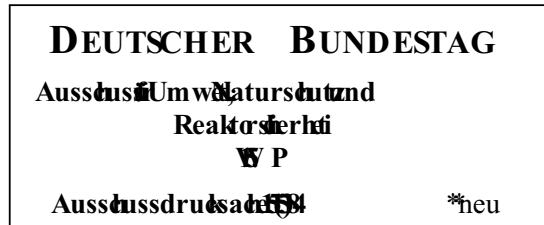
Martina Eickhoff
Berichterstatlerin

Dr. Rolf Bietmann
Berichterstatter

Dr. Antje Vogel-Sperl
Berichterstatlerin

Birgit Homburger
Berichterstatlerin

Anlage 1



Deutscher Bundestag
15. Wahlperiode

Drucksache 15/5284
1005

Änderungsanträge

der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu
dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Kontrolle hochradioaktiver Strahlenquellen
BT Drs. 15/284

1. Zu Artikel Nr 2 § 12d Abs 3 und 4 (AtG) _____

1) In Artikel Nr 2 werden in § 12d die Absätze 3 und 4 wie folgt gefasst:

3) Lesenden Zugangs Register haben die nach § 22 Abs 1 und §§ 23 und 24 zuständigen Behörden das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe das Bundeskriminalamt die Landeskriminalämter die Grenzschutzdirektion das Zentralamt sowie die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder.

4) Auskünfte aus dem Register dürfen den sonstigen Behörden der Länder den Behörden des Militärs dem Niedersächsischen Abschirmdienst sowie dem Bundesnachrichtendienst erteilt werden soweit dies in der Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben erforderlich ist. Satz 1 findet gegenüber Behörden anderer Staaten mit vergleichbaren Aufgaben und gegenüber internationalen Organisationen Anwendung soweit die Beschlüsse der Europäischen Union dies vorsehen oder dies aufgrund sonstiger internationaler Vereinbarungen geboten ist.

Begründung

Die Änderung im Antrag des Bundesrates über die
Gegenüberstellung der Bundesregierung

Neben dem Gesetz über die Bundesregierung (Art. 65 Abs.

Satz 1) sind die Behörden des Innere

zentraler Regierungen, Landesregierungen,

Verwaltungsbehörden der Bundesländer und

Grenzschutzstellen der Kriminalämter des Innere

erhalten.

Von Hintergrundweltweiter Terrorer Bedrohung der

Tatsache des Bestehens Deutschlands als weltweiter Ge-

fahrenraum anzuheben die Behörden der

Verdacht der für atomare Bereiche der Auf-

gaben der Disilf Förderung der ganzheitlichen Bepf-

ung der von innen her im Bundesland rathigend

erforderliche Bekämpfung der weltweiten Terror

insoweit die Angriffsgefahr

2. Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 17 Abs. 1, 1a und 2 StrlSchV)

Artikel 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

5. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Die Beförderung von

1. Stoffen der in Anlage II Teil B genannten Art oder von Stoffen, die von der Anwendung der Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter befreit sind,
2. sonstigen radioaktiven Stoffen nach § 2 Abs. 1 des Atomgesetzes oder Kernbrennstoffen nach § 2 Abs. 3 des Atomgesetzes, soweit diese nicht bereits von Nummer 1 erfasst werden, unter den Voraussetzungen für freigestellte Versandstücke nach den Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter oder
3. sonstigen radioaktiven Stoffen nach § 2 Abs. 1 des Atomgesetzes oder Kernbrennstoffen nach § 2 Abs. 3 des Atomgesetzes, ausgenommen Gruppen im Sinne des § 23 Abs. 2 des Atomgesetzes,
 - a) nach der Gefahrgutverordnung See oder
 - b) mit Luftfahrzeugen und der hierfür erforderlichen Erlaubnis nach § 27 des Luftverkehrsgesetzes

bedarf keiner Genehmigung nach § 16 Abs. 1 oder keiner Anzeige nach Absatz 1a. Satz 1 gilt nicht für Gruppen im Sinne des § 23 Abs. 2 des Atomgesetzes.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

- (1a) Die Beförderung von sonstigen radioaktiven Stoffen nach § 2 Abs. 1 des Atomgesetzes, deren Aktivität bei Beförderung oder Versandstück das 10 fache der Freigrenzen der Anlage I Tabelle 1 Spalte 2 nicht überschreitet, oder von Kernbrennstoffen nach § 2 Abs. 3 des Atomgesetzes, deren Aktivität bei Beförderung oder Versandstück das 10 fache der Anlage I Tabelle 1 Spalte 2 nicht überschreitet, bedarf, soweit die Beförderung nach dem Gefahrgutgesetz und den darauf beruhenden Verordnungen erfolgt, keiner Genehmigung nach § 16 Abs. 1, wenn die Beförderung spätestens zwei Wochen vorher der zuständigen Behörde angezeigt wird. § 16 Abs. 3 gilt entsprechend. Die zuständige Behörde kann die Beförderung der in Satz 1 genannten Art untersagen, wenn
1. der Absender, der Beförderer oder die die die Versendung und Beförderung besorgende Person, ~~W~~ oder, bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigte nicht zuverlässig ist,
 2. Personen, die die Beförderung durchführen, nicht die für die beabsichtigte Art der Beförderung notwendigen Kenntnisse über die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen,
 3. gegen die für den jeweiligen Verkehrsträger geltenden Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter verstößen wurde oder, soweit solche Vorschriften fehlen, die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Beförderung der radioaktiven Stoffe nicht getroffen ist oder

4. der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkung Dritter nicht getroffen ist.
Satz 1 gilt nicht für Großquellen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Atomgesetzes.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Beförderung radioaktiver Stoffe nach Absatz 1 oder Absatz 1a bedarf keiner Genehmigung nach § 4 Abs. 1 des Atomgesetzes.“

Folgeänderung:

in § 16 Abs. 2 Nr. 1 werden nach der Angabe „§ 2 Abs. 2“ ein Komma und die Angabe „§ 17 Abs. 1a Satz 3“ eingefügt.

Begründung:

Zu Buchstaben a bis c § 17 Abs. 1a und 2

Die Änderung trägt einem Antrag des Bundesrates Rechnung und entspricht der Gegenäußerung der Bundesregierung.

Soweit die staatliche Kontrolle der Beförderung von hochradioaktiven Strahlenquellen bereits Gegenstand einer Anmeldepflicht im Sinne des Artikel 3 Nr. 1 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie EURATOM vom 8. Mai 1986 ist, bedarf es nach Auffassung der EU-Kommission keiner expliziten Genehmigungspflicht für deren Beförderung wie sie im Gesetzentwurf der Bundesregierung in Artikel 2 Nr. 5 vorgeschlagen wurde. Bei einem Verzicht auf die Genehmigungspflicht ist daher eine Anmeldepflicht im Sinne der o.g. Richtlinie in Form einer Anzeigepflicht in die Verordnung aufzunehmen.

Zur Folgeänderung

Mit der Folgeänderung wird die Sanktionierungsmöglichkeit bei Verstoß gegen die in § 17 Abs. 1a Satz 3 neu geschaffene Möglichkeit der Untersagung geschaffen.

3. Zu Artikel 2 Nr. 8 Buchstabe a (§ 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StrlSchV)

in Artikel 2 Nr. 8 Buchstabe a werden in § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 die Wörter „sowie“ technisch möglich sowie „durch die Wörter „sie und“ ersetzt.

Begründung

Die Änderung trägt einem Antrag des Bundesrates Rechnung und entspricht der Gegenäußerung der Bundesregierung.
Eine Kennzeichnung schon nach § 8 Abs. 1a ist unvermeidlich, wenn sie technisch möglich ist.

4. Zu Artikel 2 Nr. 12 Buchstabe a (§ 6 Abs. 1a Satz 2 StrlSchV)

■ Artikel 2 Nr. 12 Buchstabe a wird Satz 2 in § 6 Abs. 1a gestrichen

Begründung

Die Änderung trägt einem Antrag des Bundesrates Rechnung und entspricht der Gegenüberstellung der Bundesregierung. Der Satz hat keinen eigenständigen Regelungsinhalt. Die Zuständigkeit des Bundesamtes für Strahlenschutz für die Vergabe von Identifizierungsnummern wird bereits in § 23 Abs. 3 Nr. 3 AtG (Artikel 1 Nr. 3) geregelt. Da grundsätzlich erlaubt ist, was nicht verboten ist, kann sich der Importeur einer nicht mit einer Identifizierungsnummer versehenen Quelle auch ohne diese Regelung vom Bundesamt für Strahlenschutz eine Identifizierungsnummer erteilen lassen. Der Fall dürfte ohnehin sehr selten sein, eine Verbringung nach § 20 und § 22 Abs. 1 Satz 2 StrlSchV durchzuführen ist, wenn gekennzeichnete Quellen möglich sind und die Identifizierungsnummern aus Strahlenschutzgründen in aller Regel vom Hersteller aufgebracht werden müssen, der dann auch gleich eine eigene Nummer aufbringen kann. Eine Pflicht, Identifizierungsnummern des Bundesamtes für Strahlenschutz zu verwenden, besteht (auch für deutsche Hersteller) nicht. Außerdem ist nicht ersichtlich, warum die Regelung auf das Verbringen aus einem Nicht-Mitgliedstaat beschränkt ist und an ein Genehmigungsergebnis geknüpft ist. Sollte ein Importeur für eine aus einem Mitgliedstaat zu verbringende Quelle, die aus irgendeinem Grund noch keine Identifizierungsnummer verfügt, eine solche benötigen, sollte er sich ebenfalls an das Bundesamt für Strahlenschutz wenden können.

5. Zu Artikel 2 Nr. 14 (§ 69a StrlSchV)

■ Artikel 2 Nr. 14 wird in § 69a der Anlage Buchstabe a gestrichen

Begründung

Die Änderung trägt einem Antrag des Bundesrates Rechnung und entspricht der Gegenüberstellung der Bundesregierung. Durch die Bezugnahme auf § 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a und die Verbringung innerhalb der Gemeinschaft aufgenommen. Dies würde dazu führen, dass ein Lieferant eine Quelle z.B. von Frankreich nach Deutschland verbringt, die nicht zurücknehmen muss, obwohl aber wenn er sie aus der Schweiz importiert hat. Die Richtlinie 2011/70/EURATOM regelt in Artikel 6 Buchstabe e die Pflicht des Besitzers der angereichen Quelle an den Lieferanten zurückzugeben an eine anerkannte Stelle abzugeben oder an einen anderen zugelassenen Besitzer weiterzugeben. Dieser verpflichtet die Mitgliedstaaten zwar, obwohl nicht unbedingt eine Rücknahmepflicht des Lieferanten festzulegen, dass sie andere Rückgabemöglichkeiten eröffnen würden, allerdings andere Mitgliedstaaten die Rücknahmepflicht ausschließlich für Lieferanten (und nicht, wie in § 69a vorgesehen, auch für Hersteller) festlegen würde ein deutscher Besitzer einer aus einem Mitgliedstaat verbrachten Quelle in seinem Rückgabemöglichkeit stark eingeschränkt.

6. Zu Artikel 2 Nr. 16 (§ 70a Abs. 1 StrlSchV)

in Artikel 2 Nr. 16 werden in § 70a Abs. 1 nach der Angabe § 12d Abs. 2“ die Wörter „des Atomgesetzes“ eingefügt.

Begründung

Klarstellung des Bezugs.

Die Änderung trägt einem Antrag des Bundesrates Rechnung und entspricht der Gegenüberung der Bundesregierung.

7. Zu Artikel 2 Nr. 20 Buchstabe a und c (§ 117 Abs. 3a bis 3c und 2b bis 2d StrlSchV)

Artikel 2 Nr. 20 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a werden in § 117 Abs. 3a bis 3c jeweils die Wörter „und deren Aktivität am Einsetzdatum des Inkrafttretens des Artikels 2“ hinzugefügt ist, dass bei Berücksichtigung des radioaktiven Zerfalls die Aktivität am 31. Dezember 2007 noch die Werte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 3 der Strahlenschutzverordnung überschreitet“ gestrichen.

b) Buchstabe c wird wie folgt geändert:

aa) In § 117 Abs. 2b Satz 2 werden die Wörter „Strahlenquellen nach Satz 1“ durch „ihre Aktivität am Einsetzdatum des Inkrafttretens des Artikels 2“ ersetzt ist, dass bei Berücksichtigung des radioaktiven Zerfalls die Aktivität am 31. Dezember 2007 noch die Werte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 3 der Strahlenschutzverordnung überschreitet“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.

bb) In § 117 Abs. 2b bis 2d werden jeweils die Wörter „und deren Aktivität am Einsetzdatum des Inkrafttretens des Artikels 2“ hinzugefügt ist, dass bei Berücksichtigung des radioaktiven Zerfalls die Aktivität am 31. Dezember 2007 noch die Werte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 3 der Strahlenschutzverordnung überschreitet“ gestrichen.

Begründung

Die Änderung trägt einem Antrag des Bundesrates Rechnung und entspricht der Gegenüberung der Bundesregierung.

Der Einschub ist überflüssig und führt bei den Strahlenquellen die ihre Eigenschaft als hochradioaktive Quellen bereits vor dem 31. Dezember 2007 verliert, dass die Übergangsvorschriften nicht anwendbar sind.

8. Zu Artikel 2 Nr. 21 Buchstabe a (Anlage III)

In Artikel 2 Nr. 21 wird Buchstabe a wie folgt gefasst:

a) In der Erläuterung zur Spalte 1 werden die Buchstaben c und d wie folgt gefasst:

- c) „*)“ Uran in der chemischen Form UO_2 und UO_2F_2 und sechswertige Uranverbindungen,
 d) „**)“ Uran in allen nicht unter *) genannten Verbindungen.“

Begründung:

Die Änderung trägt einem Antrag des Bundesrates Rechnung und entspricht der Gegenüberlegung der Bundesregierung.
 Durch die Neufassung der Anlage III Tabelle 1 entfallen die bisherigen Buchstaben c und d der Erläuterung zu Spalte 1 der Tabelle 1 StrlSchV.

9. Zu Artikel 2 Nr. 21 Buchstabe b (Anlage III Tabelle 1 Spalte 10a Radionuklid Sb-125+)

In Artikel 2 Nr. 21 Buchstabe b wird in Anlage III Tabelle 1 Spalte 10a die Angabe „Sb-125+“ gestrichen.

Begründung:

Die Änderung trägt einem Antrag des Bundesrates Rechnung und entspricht der Gegenüberlegung der Bundesregierung.
 Bereinigung eines redaktionellen Fehlers.

10. Zu Artikel 2 Nr. 21 Buchstabe b (Anlage III Tabelle 1 Spalte 1 Radionuklid Hg-197m, Hg-197m)

Artikel 2 Nr. 21 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

- a) In Anlage III Tabelle 1 Spalte 1 wird bei dem Nuklid „Hg-197m“ die Angabe „organisch“ gestrichen.
 b) In Anlage III Tabelle 1 Spalte 1 werden bei dem Nuklid „Hg-197m“ die Wörter „organisch“ gestrichen.

Begründung:

Die Änderung trägt einem Antrag des Bundesrates Rechnung und entspricht der Gegenüberlegung der Bundesregierung.
 Da die chemische Verbindung einschließlich der Elementverbindung selbst organisch oder anorganisch ist (und auch alle Auftretensformen gemeint sind) sonst würde ein Tabelleneintrag für die sonstigen Formen fehlen ist der Zusatz überflüssig. Da dies das einzige Auftreten der Abkürzungen „org.“ und „anorg.“ in der Tabelle war ist eine Erläuterung in der Begründung zur Tabelle überflüssig.

**Änderungsantrag
der Fraktion der CDU/CSU**

zum

Gesetz über die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Kontrolle von radioaktiven Strahlenquellen
Dr 15284

<p>DEUTSCHER BUNDESTAG Ausschuss für Umweltschutz und Reaktorsicherheit 15. P Ausschussdrucksache 15/5719</p>
--

Der Deutsche Bundestag möge beschließen

in Art. 2 Änderung der Schutzverordnung -

in den §§ 16 f. zu ändern

§ 16 wie folgt

§ 16 Genehmigungsbedürftige Beförderung

1) Wenn es sich um ein Fahrzeug nach § 2 Abs 1 des Atomgesetzes oder Kernkraftwerk nach § 2 Abs 3 des Atomgesetzes auf öffentlichen oder öffentlichen Verkehrswegen befindet, bedarf die Beförderung

1) bei einem Beförderungsvorgang nach § 2 Abs 1 des Atomgesetzes die Genehmigung des Bundes, wenn die Beförderung die in der Tabelle des 10. Abschnitts des 10. Kapitels des Atomgesetzes

2) bei einem Beförderungsvorgang nach § 2 Abs 3 des Atomgesetzes die Genehmigung des Bundes, wenn die Beförderung die in der Tabelle des 10. Kapitels des 10. Abschnitts des Atomgesetzes

3) es sich um ein Großschiff nach § 23 Abs 2 des Atomgesetzes handelt oder

4) die Beförderung nach dem Genehmigungsrecht und den darauf beruhenden Verordnungen erfolgt

2) Die Genehmigung umfasst auch die Beförderung des Beförderungsvorgangs auf öffentlichen oder öffentlichen Verkehrswegen sowie die Beförderung des Beförderungsvorgangs zu einem anderen öffentlichen Verkehrsorgan zu dem ein öffentliches Verkehrsorgan

Die Genehmigung nach § 1 Nr. 1 bis 4 des Atomgesetzes bedarf der Zustimmung der Genehmigungsbehörde nach § 4 Abs. 1 des Atomgesetzes, wenn die Genehmigung die Beförderung von Stoffen nach Abs. 1 oder die Beförderung von Stoffen nach Abs. 1 des Atomgesetzes um den Beförderungsweg handelt, wie die Beförderung die Genehmigung nach Abs. 1 des Atomgesetzes bedarf.

3) Die Genehmigung kann dem Absender, dem Beförderer oder dem Empfänger, des Übermittlungs- oder Beförderungszwecks die Bestimmungen des Genehmigungsbeschlusses über die Beförderung auch vom Beförderer oder dem Empfänger der Genehmigung zu beantragen.

4) Bei Beförderung der Anlage oder der Anlage nach Abs. 1 des Genehmigungsbeschlusses über die Beförderung oder Abs. 1 des Genehmigungsbeschlusses über die Beförderung der Anlage oder der Anlage auf Verlangen vorzugehen.

§ 17 Anzeigepflicht

„§ 17 Anzeigepflichtige Beförderung, Ausnahmen

1) Wenn die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 bedarf, so ist die Beförderung spätestens zwei Wochen vor der Beförderung der Anlage anzuzeigen. Die Beförderung der Anlage bedarf der Genehmigung nach Satz 1, wenn die Beförderung die Anlage nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 oder 5 des Atomgesetzes bedarf.

2) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 des Atomgesetzes oder § 16 Abs. 1 oder die Anzeige nach § 17 Satz 1 bedarf der Beförderung von

- 1. Stoffen der Anlage II des geneigten Atoms von Stoffen von der Anwendung der Beförderung der Anlage, oder
- 2. Stoffen nach § 2 Abs. 1 des Atomgesetzes oder Kernstoffen nach § 2 Abs. 3 des Atomgesetzes
 - a) unter den Voraussetzungen der Anlage nach den Vorschriften der Anlage II des geneigten Atoms, oder
 - b) nach der Beförderung der Anlage See oder
 - c) in Luftfahrzeugen und in Luftfahrzeugen nach § 27 des Luftverkehrsgesetzes

sonst es sich um die Beförderung der Anlage nach § 23 Abs. 2 des Atomgesetzes handelt.

§) W er die Erzeugnisse oder Abfälle Kernenergie in Sinne der Anlage Abs
 1 Nr 5 zum Atomgesetz herstellt, für die Genehmigung nach § 16 Abs 1 zu
 bedürftig ist, hat den Nachweis der Erfüllung der
 Erfordernisse der Schadensentlastungen nach § 4b Abs 1 des Atomgesetzes
 zu erbringen. Kernenergie zur Beförderung oder Weiterbeförderung nur dann
 übernahmenerwähnt, wenn die Bestimmung der zuständigen Behörde darüber
 vorliegt, dass die Vorlage der Person im Kernenergiebereich
 auf Erfüllung der Schadensentlastungen im Zusammenhang mit der
 Beförderung oder Weiterbeförderung erht.
 4) Die in den Verträgen genannten Rechtsvorschriften über Beförderung
 gefährlicher Güter unberührt.

Änderungen

Nach § 116 Abs. 1 Nr. 1 folgende Nr. 1 einzufügen:
 1. Anlagen § 17 Abs 1 die Anlage nicht darstellt.
§ 116 Abs. 2 Nr. 1 wie folgt:
 1. Anlagen nach § 12 Abs 2 § 17 Abs 1 Satz 3 oder § 74 Abs 1
 Satz 1 zu verfahren.

Begründung

Ebenso wie die Regelungen zur genehmigten Beförderung gefährlicher
 Güter in § 16 die Anwendung der Neufassung durch die Änderung
 gegenüber dem Redaktionsentwurf und der Gegenüberstellung der Bundesgesetzgebung zu der
 Sitzung des Bundestages vom 18. März 2005 vorgeschlagenen Änderung der
 Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter unberührt.
 Neuregelungen der §§ 19 ff. gebaut.

Zu § 16

§ 16 Abs 1 steht abschließend die Genehmigung der Beförderung
 gefährlicher Güter.

Zu § 17

§ 17 regelt die Beförderung und die Ausnahmen von der
 Genehmigungs- oder Anzeigepflicht zusammen mit der genehmigten Beförderung
 gefährlicher Güter über die Beförderung gefährlicher Güter unberührt.
 § 17 Abs 1 Satz 3 übernimmt in der Form die in der Gegenüberstellung der

Bundesgesetz über die Urlegungen in den Novellen über die
auf die in Kompenzen nach § 19 Abs 3 AG nachstehend

Zur Forderung

Mit der Forderung wird die Sachlage in der Angelegenheit
des Sachverhalts in den Fällen der Urlegungen der Urlegungen
nachstehend - die Verlegung der Angelegenheit in die Angelegenheit
die Angelegenheit ist genehmigt wurde, und die Verlegung der
Genehmigung ist die war Minderen Wert, wenn die Angelegenheit
handelt wegen Verlegung der Genehmigung der Urlegungen. Da dies
Sym mit der Neufassung der §§ 16 und 17 angegeben wird, ist die Verlegung der
Angelegenheit genehmigt werden.
§ 17 Abs 1 Satz 3 Urlegungen in der Urlegungen der Urlegungen

§ 19 verbleibt

„§ 19 Genehmigungsbedürftige grenzüberschreitende Verbringung

(1) Wer ~~erlaubt~~ ~~Sie~~ nach § 2 Abs 1 des Atomgesetzes oder Kernstoffgesetz nach § 2 Abs 3 des Atomgesetzes gemäß § 3 Abs 2 Nr 6 Buchstabe a in den Geltungsbereich der Verordnung einbringen, wenn es sich um hochradioaktive Stoffe handelt, hat die Anforderungen des Wechsels der Angelegenheit Spalte 3a zu übermitteln.

(2) Wer ~~erlaubt~~ ~~Sie~~ nach § 2 Abs 1 des Atomgesetzes oder Kernstoffgesetz nach § 2 Abs 3 des Atomgesetzes gemäß § 3 Abs 2 Nr 6 Buchstabe b aus dem Geltungsbereich der Verordnung einbringen,

1. wenn es sich um hochradioaktive Stoffe handelt, hat die Anforderungen des Wechsels der Angelegenheit Spalte 3a zu übermitteln,
2. wenn es sich um ~~Abfall~~ ~~Behälter~~ oder ~~Verpackung~~ des 10. ⁸ Art der Anlagen der Anlage Spalte 2 übermitteln.

(3) Eine Genehmigung nach § 3 Abs 1 des Atomgesetzes kann auch auf eine genehmigungsbedürftige Verbringung nach Abs 1 oder 2 oder sonstige Verbringung der Genehmigung nach Abs 1 oder 2 erteilt werden.

§ 20 verbleibt

„§ 20 Anzeigepflichtige grenzüberschreitende Verbringung

(1) Wer eine Verbringung nach § 19 Abs 1 oder 2 bedürftige Verbringung nach § 3 Abs 2 Nr 6 Buchstabe a und b der Überwachung nach § 22 Abs 2 des Atomgesetzes zuzurechnen Behörde oder vorübernehmenden Anlagen in Zusammenhang mit der Verbringung in Form der Anlagen zu den Geltungsbereich der Verordnung hat einzuweisen, das die Verbringung nach der Verbringung ein in von Personen erbracht werden die nach den §§ 67 oder 9 des Atomgesetzes oder nach § 7 Abs 1 oder § 11 Abs 2 eine Genehmigung beantragen es sich um hochradioaktive Stoffe handelt, hat die Unterlagen nach § 69 Abs 2 Satz 4 vorzulegen und das Verbringen einer Kennzeichnung gemäß § 68 Abs 1 in geeigneter Form nachzuweisen. Satz 2 und 3 ~~gilt nicht~~ ~~übergehende~~ ~~Verbringung~~ zuzurechnen Nutzung im Rahmen des genehmigten Umgangs.

2) In den Fällen des Abs 1 Satz 1 kann die Genehmigung beantragt werden.
Auch der Nachweis des Abs 1 Satz 2 und 3 kann in dem Fall zusammenhängend mit
der Zulassung der Genehmigung beantragt werden.

§ 21 wird aufgehoben.

„§ 21 Ausnahmen, andere Vorschriften

1) Die Genehmigung nach § 3 Abs 1 des Atomgesetzes oder § 19 oder eine Anzeige
nach § 20 bedarf nicht der Verlegung der Anlage ITB Nr 1 bis 6 genehmigt
sein.

2) Abweichend von § 3 Abs 1 des Atomgesetzes bedarf eine Anzeige nach § 20,
wenn

- 1. bis zu 1 kg in m Uran oder auf weniger als 20 Prozent Uran-235 angereichert
ist oder
- 2. bis zu 10 kg in m Uran oder auf weniger als 10 Prozent Uran-235 angereichert

in den Gütern der Vernehmung verbracht werden soll.

3) Die Genehmigung nach § 19 oder eine Anzeige nach § 20 bedarf nicht

- 1. über die Durchführung
- 2. über in § 108 geregelte Verlegung
- 3. über vorübergehende Verlegung zur gemeinsamen Nutzung im Rahmen eines
genehmigten Umganges in einem durch den Staat kontrollierten
Handel

Die Verlegung von hochangereichertem Material nach Satz 1 Nr 3 bedarf einer Anzeige
nach § 20.

4) Die §§ 19 und 20 finden keine Anwendung auf die Verlegung durch die Bundeswehr.

5) Andere Regelungen über die Verlegung insbesondere der Vernehmung
Nr 149 des EURATOM (AEEG 1983 Nr 148 S1) und der Atomtüchtigkeits-
Vernehmung sind unberührt.

Folgendung _____:

in § 116 Absatz 1 nach Nummer 2 folgende
Zusätze zu § 20 Abs 1 eine Anzeige nicht zulässig oder nicht
erlaubt

Nummer 2a einzufügen

Bejndung

Das stromrechtl. Fassung schwezu verende Regelausnahme-System der §§ 19 und 20 wird durch die Hinzufügung von Ausnahmen und Rücknahmen ergänzt und die Umsetzungen der EURATOM-Regelungen in anwendbarer Form möglich zu machen. Das System der Vorschriften des Konventionsrechts gegenüber dem Bundesgesetz vorgesehenen Fassung kein Unterschied.

Zu § 19

In § 19 Abs 1 werden die Voraussetzungen für die Genehmigung der Erzeugung von Elektrizität aus der Kernenergie in § 20 Abs 1. Entsprechend Abs 2 und werden Voraussetzungen der Genehmigung der Erzeugung von Elektrizität nach § 3 Abs 1 auf Genehmigung der Erzeugung von Elektrizität nach § 7 Abs 2

Zu § 20

§ 20 Abs 1 Anzeigepflicht der Genehmigung nach § 19 bedingt

Zu § 21

§ 21 Abs 1 Ausnahmen des § 19 und des § 21 zusammen

Zur Föandung

Wem nach dem Regell keine Anzeige erforderlich ist der Genehmigung nicht umher zu bedürfen. Die Bedingung der Genehmigung der Erzeugung von Elektrizität nach § 7 Abs 2 Föandung zu §§ 16f

